

## **Satzung der dbb jugend sachsen-anhalt**

Beschlossen auf dem Landesjugendtag am 19.09.2025 in Magdeburg

### **§ 1 Name und Zusammensetzung**

- (1) Die Jugend im dbb beamtenbund sachsen-anhalt (dbb jugend sachsen-anhalt) ist der Zusammenschluss der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften nach § 4 Absatz 1 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund sachsen-anhalt. Der dbb jugend sachsen-anhalt gehören die Mitglieder der Jugendorganisationen an, soweit deren Alter das vollendete 35. Lebensjahr nicht übersteigt.

### **§ 2 Sitz**

- (1) Die dbb jugend sachsen-anhalt hat ihren Sitz am Sitz des dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Die dbb jugend sachsen-anhalt führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Die dbb jugend sachsen-anhalt bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung; sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen. Die dbb jugend sachsen-anhalt wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlicher Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziele haben.
- (3) Die dbb jugend sachsen-anhalt sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Sie beachtet das Prinzip des Gender Mainstreaming als Leitmotiv für ihre Entscheidungsprozesse. Die dbb jugend sachsen-anhalt verpflichtet sich im Hinblick auf die Teilhabe der Geschlechter und Statusgruppen auf eine qualifizierte Nachwuchsförderung. Sie lehnt jegliche Form der Diskriminierung ab.
- (4) Die dbb jugend sachsen-anhalt hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses und der Berufsanfänger/innen im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor zu vertreten. Sie widmet sich der politischen Bildung, der internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit. Als berufsbezogener Dachverband der gewerkschaftlichen Jugendverbände für den öffentlichen Dienst und den privatisierten Dienstleistungssektor hat die dbb jugend sachsen-anhalt weiter die Aufgabe, berufs- und verbandspolitische Aktionen durchzuführen. Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Fortentwicklung eines zeitgerechten Berufsbeamtentums und eines modernen Tarifrechts. Schwerpunkte ihrer Arbeit sieht die dbb jugend sachsen-anhalt auch in der Aus- und Fortbildung sowie der Stärkung der Mitbestimmung im

Jugend- und Auszubildendenbereich (insbesondere der Jugend- und Auszubildendenvertretungen). Die dbb jugend sachsen-anhalt beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der dbb jugend sachsen-anhalt sind:

- (1) der Landesjugendtag (LJT);
- (2) der Landesjugendausschuss (LJA);
- (3) die Landesjugendleitung (LJL).

#### **§ 5 Landesjugendtag**

- (1) Der LJT ist das oberste Organ der dbb jugend sachsen-anhalt. Er findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Der LJT setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des LJA und den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften nach § 4 Absatz 1 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund sachsen-anhalt. Ausscheidende Mitglieder der LJL bleiben bis zum Ende des LJT stimmberechtigt.
- (3) Die Delegierten werden wie folgt ermittelt:
  - i. Grundlage für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist die jeweilige Mitgliederzahl am Monatsersten des Quartals, das mindestens 6 Monate vor dem LJT liegt. Für jede angefangene 100 der so ermittelten Mitgliederzahl kann ein/e Delegierte/r entsandt werden.
  - ii. Stichtag für die Meldung der Mitgliederzahlen ist nach vorheriger Aufforderung durch die LJL jeweils 4 Monate vor dem LJT. Erfolgt diese Meldung nicht bis zu diesem Zeitpunkt wird die Zahl der Delegierten auf einen Pflichtdelegierten festgesetzt.
- (4) Die LJL hat Zeit, Ort und Tagesordnung für den LJT sowie die eingegangenen Anträge mindestens vier Wochen vorher den Fachjugendgewerkschaften sowie den Delegierten des LJT bekannt zu geben. Eine Voranzeige ist mindestens drei Monate vor dem LJT zu veröffentlichen.
- (5) Anträge zum LJT können von der LJL, vom LJA und den Fachjugendgewerkschaften gestellt werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem LJT schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der LJT.
- (6) Auf Beschluss des LJA muss ein außerordentlicher LJT einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Von den in Absatz 3 und 4 genannten Fristen kann in diesem Fall durch Beschluss des LJA abgewichen werden.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag ist beschlussfähig.

- (8) Der Landesjugendtag kann im Wege der elektronischen Kommunikation mit Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation oder mit schriftlicher Stimmabgabe vor und/oder nach der Versammlung durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden auf Antrag der Landesjugendleitung die stimmberechtigten Mitglieder des Landessjugendausschusses mit einfacher Mehrheit.
- (9) Ein Beschluss der Delegierten des Landesjugendtag ist ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem von der Landesjugendleitung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform oder bei Wahlen in schriftlicher Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 6 Aufgaben des Landesjugendtages**

Der LJT hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund sachsen-anhalt und Förderung des Erfahrungsaustausches der Fachgewerkschaftsebene untereinander;
- (2) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der LJJ;
- (3) Entgegennahme eines Berichts über die erfolgten Kassenprüfungen;
- (4) Erteilung der Entlastung;
- (5) Wahl der Mitglieder der LJJ für die Zeit bis zum nächsten LJT. Wählbar ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten bestimmt die jeweils zu beschließende Wahlordnung für die Wahl der Landesjugendleitung.
- (6) Behandlung der vorliegenden Anträge und Satzungsänderungen.

## **§ 7 Landesjugendausschuss**

- (1) Der LJA besteht aus:
  1. den Mitgliedern der LJJ;
  2. den Vorsitzenden der auf Landesebene satzungsmäßig arbeitenden Fachjugendgewerkschaften;
- (2) Eine Vertretung der Mitglieder zu 1. entfällt. Zu 2. übernimmt bei Verhinderung ein von der betreffenden Fachjugendgewerkschaft benannte/r Vertreter/Vertreterin die Tätigkeit im LJA.
- (3) Der LJA tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.

- (4) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder muss er durch die LJL zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Antrag auf außerordentliche Sitzungen ist schriftlich zu begründen.
- (5) Sitzungen des LJA können aufgrund Beschlusses der LJL oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des LJA über den die LJL entscheidet, im Wege der elektronischen Kommunikation mit Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation oder mit schriftlicher Stimmabgabe bzw. Stimmabgabe in Textform vor und/oder nach der Sitzung durchgeführt werden.
- (6) § 5 Absatz 9 gilt entsprechend für Sitzungen des LJA.

### **§ 8 Aufgaben des Landesjugendausschusses**

- (1) Behandlung aller Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit;
- (2) Verabschiedung eines Haushaltsplanes für die zur Verfügung stehenden Mittel;
- (3) Nachwahl von Mitgliedern der LJL
- (4) Beschluss der Kassenordnung;
- (5) Behandlung von Anträgen.

### **§ 9 Landesjugendleitung**

- (1) Die LJL besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern der dbb jugend sachsen-anhalt.
- (2) Die Geschäftsverteilung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird durch den LJT verabschiedet. Diese ersetzt die Geschäftsordnung vom 3. September 2019. Zukünftige Änderungen der Geschäftsordnung obliegen dem LJA.
- (3) Die LJL ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Nach Maßgabe eines Beschlusses der LJL kann einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht erteilt werden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens aus der LJL wählt der LJA ein neues Mitglied der LJL. Im Falle der Abwahl eines Mitgliedes der LJL durch einen außerordentlichen LJT obliegt diesem die Nachwahl für das abgewählte Mitglied der LJL.
- (5) Die Amtszeit der vom LJA oder einem außerordentlichen LJT gewählten Mitglieder der LJL läuft nur bis zur nächsten Neuwahl der LJL durch den LJT.
- (6) Sitzungen der LJL können aufgrund Beschlusses der LJL, im Wege der elektronischen Kommunikation mit Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation oder mit schriftlicher Stimmabgabe bzw. Stimmabgabe in Textform vor und/oder nach der Sitzung durchgeführt werden.

## **§ 10 Aufgaben der Landesjugendleitung**

- (1) Die LJL führt die Beschlüsse des LJT und des LJA durch. Sie ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben nach § 3 zuständig und verantwortlich, die nicht anderen Gremien vorbehalten sind.
- (2) Die LJL tritt halbjährlich mindestens einmal zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der LJL ist eine Sitzung einzuberufen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenführung der dbb jugend sachsen-anhalt unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund sachsen-anhalt.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

- (1) Die dbb jugend sachsen-anhalt kann sich zur Unterstützung der Landesjugendleitung und zur Abwicklung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle des dbb sachsen-anhalt bedienen.

## **§ 13 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (2) Bei Beschlüssen ist mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit des LJT erforderlich.
- (4) Sämtliche Beschlüsse der Organe der dbb jugend sachsen-anhalt sind zu protokollieren.
- (5) Beschlüsse können schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

## **§ 14 Besondere Bestimmungen**

- (1) Die praktische Jugend- und Gewerkschaftsarbeit vollzieht sich in Orts- und Kreisverbänden sowie Arbeitskreisen, die organisatorisch die entsprechenden Gemeinschaften aller Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund sachsen-anhalt umfassen.
- (2) Am Aufbau und an der Förderung der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie der Arbeitskreise beteiligen sich daher alle Mitgliedsgewerkschaften im dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund sachsen-anhalt, die Jugendliche und Berufsanfänger/innen organisieren. Über die Zusammenarbeit gibt der LJA entsprechende Empfehlungen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung der dbb jugend sachsen-anhalt ist am 19.09.2025 durch den LJT beschlossen worden und tritt nach Genehmigung des Landeshauptvorstandes des dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt gemäß § 9 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt am gleichen Tag in Kraft.